Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

5.5	Aufwandüberschüsse	3
5.5.1	Gewinnungskostenüberschüsse	3
5.5.1.1	Gewinnungskostenüberschuss aus einer ausserkantonalen Liegenschaft	3
5.5.1.2	Gewinnungskostenüberschuss des Geschäftes	3
5.5.2	Schuldzinsenüberschüsse	3
5.5.2.1	Grundsätzliches zu Schuldzinsenüberschüssen	3
5.5.2.2	Gesamtschuldzinsenüberschuss	3
5.5.2.3	Eigenkapitalzins des Geschäftes	3
5.5.3	Beispiel: Gewinnungskostenüberschuss Liegenschaftskanton sowie Gesamtschuldzinsüberschuss, mit Kanton Zug als Hauptsteuerdomizil, Kanton Schwyz als Geschäftsort sowie Kanton Luzern als Liegenschaftskanton	4

5.5 Aufwandüberschüsse
Aufwandüberschüsse lassen sich gliedern in Gewinnungskosten- und Schuldzinsenüberschüsse.

5.5.1 Gewinnungskostenüberschüsse
5.5.1.1 Gewinnungskostenüberschuss aus einer ausserkantonalen Liegenschaft
Diese sind zuerst mit den weiteren Einkünften des Liegenschaftskantons zu verrechnen. Verbleibende Gewinnungskostenüberschüsse sind vom Hauptsteuerdomizil (Wohnsitzkanton) zu übernehmen, sofern am Hauptsteuerdomizil ausreichend verrechenbare Einkünfte vorhanden sind. Falls nicht, müssen allfällige weitere Liegenschaftskantone die verbleibenden Gewinnungskosten übernehmen (Schlechterstellungsverbot). Die Übernahme der Gewinnungskostenüberschüsse durch die anderen Liegenschaftskantone erfolgt im Verhältnis der Nettoeinkünfte.

5.5.1.2 Gewinnungskostenüberschuss des Geschäftes
Diese sind in erster Linie ebenfalls vom Hauptsteuerdomizil (Wohnsitzkanton) zu übernehmen, soweit am Hauptsteuerdomizil ausreichend verrechenbare Einkünfte vorhanden sind.
Umgekehrt muss der Geschäftsortkanton einen am Hauptsteuerdomizil resultierenden Gewinnungskostenüberschuss voll übernehmen, soweit am Geschäftsortkanton ausreichend verrechenbare Einkünfte vorhanden sind. Falls nicht sämtliche Gewinnungskostenüberschüsse am Hauptsteuerdomizil und am Geschäftsortkanton verrechnet werden können, müssen allfällige weitere Liegenschaftskantone die verbleibenden Gewinnungskosten übernehmen (Schlechterstellungsverbot). Die Übernahme der Gewinnungskostenüberschüsse durch die anderen Liegenschaftskantone erfolgt im Verhältnis der Nettoeinkünfte.

5.5.2 Schuldzinsenüberschüsse
5.5.2.1 Grundsätzliches zu Schuldzinsenüberschüssen
1. Grundsatz: Die Schuldzinsen sind proportional im Verhältnis der Aktiven zu verlegen.

2. Grundsatz: Übersteigt der Schuldzinsenanteil im Hauptsteuerdomizil oder in einem Nebensteuerdomizil den Nettovermögensertrag, haben weitere Schuldzinsenverlegungen auf die diejenigen Steuerdomizile zu erfolgen, welche noch Nettovermögenserträge ausweisen.

Die Schuldzinsenverlegungen finden solange statt, bis sämtliche Schuldzinsen auf Nettovermögenserträge verlegt sind. Die Schuldzinsenverlegung hat immer proportional im Verhältnis zu den Aktiven auf jene Steuerdomizile zu erfolgen, welche noch Nettovermögenserträge ausweisen. Ein allenfalls noch verbleibender Rest nicht gedeckter Schuldzinsen (Gesamtschuldzinsenüberschuss) ist vom Hauptsteuerdomizil zu tragen, sofern ausschliesslich das Hauptsteuerdomizil übriges Einkommen ausweist.

5.5.2.2 Gesamtschuldzinsenüberschuss
Ein Gesamtschuldzinsenüberschuss (Überschuss der Schuldzinsen über die gesamten Nettoeinkünfte aus Vermögen) ist auf die Steuerdomizile zu verteilen, welche noch übriges Einkommen ausweisen.

Der Geschäftsort einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft muss den Gesamtschuldzinsenüberschuss erst dann übernehmen, wenn das übrige Einkommen an den übrigen Steuerdomizilen zur Deckung nicht ausreicht (Schlechterstellungsverbot).

5.5.2.3 Eigenkapitalzins des Geschäftes
Für die Bestimmung der Grenze, bis zu welcher die Schuldzinsen vom Vermögensertrag abziehbar sind, ist auch der im Erwerbseinkommen eines Selbständigerwerbenden enthaltene Ertrag des im Geschäft investierten Eigenkapitals zu berücksichtigen. Dieser Eigenkapitalzins wird gemäss bisheriger Praxis in Analogie zu den für die Sozialversicherung (insbesondere AHV) geltende Regelung festgesetzt (Art. 128

Abs. 2 AHVV). Demzufolge hat der Geschäftsortkanton mindestens bis zur Höhe des Eigenkapitalzinses (sowie allfällig weiterer Vermögenserträge) Schuldzinsen zu übernehmen. Bei negativem Eigenkapital entfällt die Berücksichtigung eines Eigenkapitals. Die vorgängig beschriebene Regelung entspricht der geltenden Praxis des Kantons Zug.

5.5.3 Beispiel: Gewinnungskostenüberschuss Liegenschaftskanton sowie Gesamtschuldzinsüberschuss, mit Kanton Zug als Hauptsteuerdomizil, Kanton Schwyz als Geschäftsort sowie Kanton Luzern als Liegenschaftskanton

	Total	Kanton ZG	Kanton SZ	Kanton LU
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Total Aktiven	700’000.–	400’000.–	200’000.–	100’000.–
In %	100 %	57,14 %	28,57 %	14,29 %

Einkommen 2002	**Total**	**Kanton ZG**	**Kanton SZ**	**Kanton LU**
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Liegenschaftsertrag brutto	12’000.–			12’000.–
Liegenschaftsunterhalt	(17’000.–)			(17’000.–)
Wertschriftenertrag privat	6’000.–	6’000.–		
Geschäftlicher Vermögensertrag	1’000.–		1’000.–	
Zinsen auf investiertem Kapital in der Höhe von Fr. 10’000.– (Zinsfuss 5 %)	500.–		500.–	
Netto Vermögensertrag	2’500.–	6’000.–	1’500.–	(5’000.–)
Umlage Gewinnungskostenüberschuss Liegenschaftskanton		(5’000.–)		5’000.–
Private und geschäftliche Schuldzinsen	(8’000.–)	(4’571.–)	(2’285.–)	(1’144.–)
In % der Aktiven	100 %	57,14 %	28,57 %	14,29 %
Nettovermögen nach Abzug der Zinsen	(5’500.–)	(3’751.–)	(785.–)	(1’144.–)
Umlage Schuldzinsüberschuss Liegenschaftskanton bei Vorliegen eines Gesamtschuldzinsüberschusses		(229.–)	(915.–)	1’144.–
% übrige Einkünfte	100 %	20 %	80 %	0 %
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Einzelfirma	120’000.–		120’000.–	
Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	30’000.–	30’000.–		
Nettoeinkommen	144’500.–	26’200.–	118’300.–	0